

Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt (Unterhaltungs- und Schau-VO III. Ordnung) vom 25.08.1987

Der Landkreis Helmstedt erlässt gem. §§ 117 Abs. 3 und 118 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes - NWG - vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 57 Abs. 1 Ziff. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung - NLO - vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 522) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Verordnung:

I. Unterhaltungsordnung

§ 1

Diese Verordnung gilt für alle im Gebiet des Landkreises gelegenen Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 68 NWG.

§ 2

Die Unterhaltung dieser Gewässer obliegt den nach § 107 NWG Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Die Anlieger haben Weideflächen grundsätzlich einzufrieden. Dies muss so geschehen, dass das Vieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen - soweit nichts anderes angeordnet - einen Meter von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und unterhalten werden. Querzäune sind mit Durchfahrten (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Wegen der Notwendigkeit maschineller Räumung über Zäune hinweg dürfen Einfriedungen nicht höher als ein Meter sein.

Auf Antrag kann Betroffenen im Einzelfall eine abweichende Regelung gestattet werden, wenn hierdurch die Räumung nicht behindert wird.

§ 4

Ackergrundstücke dürfen nur in einem Abstand von mindestens einem Meter von der oberen Böschungskante beackert werden.

§ 5

Die Einrichtung von Überfahrten über Quergräben ist zu dulden.

§ 6

Ein 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante ist so zu bewirtschaften,

dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Dieser Streifen muß mit Räumgeräten befahrbar sein.

§ 7

Die Anlage offener Tränkstellen im und am Gewässer ist untersagt. Viehtränken sind so anzulegen, dass die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten nicht behindert wird.

§ 8

Anlieger und Hinterlieger sind verpflichtet, diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.

II. Schauordnung

§ 9

Die Schauordnung findet keine Anwendung bei Gewässern III. Ordnung, die von Wasser- und Bodenverbänden unterhalten werden.

§ 10

Die in einem besonderen Verzeichnis erfassten Gewässer III. Ordnung werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, geschaut. Bei allen übrigen Gewässern erfolgt die Schau nach Bedarf, mindestens jedoch im Abstand von 3 Jahren.

Mit der Gewässerschau werden die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden, sofern sie nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde sind, beauftragt.

Die Gewässerschau wird in Schaubezirken durchgeführt. Die Einteilung erfolgt durch die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt.

Die Schau der Gewässer erfolgt durch Schaukommissionen, die von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaft gebildet werden. Die Schaukommission besteht aus drei sachkundigen Mitgliedern, von denen ein Mitglied als Vorsitzender zu bestimmen ist. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Schaubeauftragte brauchen nicht Mitglieder der Vertreterkörperschaft zu sein. Ein Schaubeauftragter soll der Verwaltung der Stadt, Samtgemeinde oder Gemeinde angehören.

Die Schautermine sind mindestens drei Wochen vor Durchführung der Schau von den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden im Sinne des Abs. 2 ortsüblich bekanntzumachen.

In den Bekanntmachungen über die Schautermine ist darauf hinzuweisen, dass die Unterhaltungspflichtigen Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung haben.

Der Landkreis Helmstedt als Untere Wasserbehörde und als Untere Naturschutzbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Braunschweig sind rechtzeitig über den Schautermin zu benachrichtigen.

§ 11

Die Schaukommission ist befugt, jederzeit die Gewässer zu besichtigen und dazu die Gräben- und Ufergrundstücke nach Bedarf zu betreten.

§ 12

Die Schau erstreckt sich auf den ordnungsgemäßen Unterhaltungszustand der Gewässer und ihrer Ufer.

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat. Werden Mängel festgestellt, ist der Unterhaltungspflichtige mit Namen und Anschrift anzugeben. Es ist ferner anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen im Einzelnen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind.

Die Niederschrift ist dem Landkreis Helmstedt in Abschrift innerhalb von 14 Tagen nach der Schau zu übersenden.

§ 13

Der Landkreis unterrichtet die Unterhaltungspflichtigen von den festgestellten Mängeln und überwacht deren Beseitigung. Werden die Mängel innerhalb einer im Einzelfall festzusetzenden Frist nicht beseitigt, erlässt der Landkreis Helmstedt die entsprechenden wasserrechtlichen Verfügungen.

III. Inkrafttreten

§ 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.